

Entwurf

230-1-5-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

vom 12. Juli 2016

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Nürnberg,“ und „ , Ingolstadt-Manching“ gestrichen.

3. § 3a wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Anbindegebot“.

bb) Nach der Angabe zu Anhang 4 wird folgende Angabe zu Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“.

cc) Die bisherige Angabe zu Anhang 5 wird die Angabe zur Anhang 6.

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.1.2 wird durch die folgenden Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt:

„2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche

(Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren und
- d) Metropolen.

(Z) Die Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen werden gemäß **Anhang 1** festgelegt.

(Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.

(Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höher-rangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.

(G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.

(G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.

(G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.“

bb) Die bisherigen Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 werden die Nrn. 2.1.4 und 2.1.5.

cc) Die bisherige Nr. 2.1.5 wird aufgehoben.

dd) Nr. 2.1.6 Abs. 3 (G) und Abs. 4 und 5 jeweils (Z) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.

(G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.“

ee) In Nr. 2.1.8 wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:

„(G) Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“

ff) Es werden folgende Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11 angefügt:

„2.1.9 Metropolen

(G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

2.1.10 Doppel- und Mehrfachorte

(G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.

- (G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

2.1.11 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- (G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestuftten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.“

c) Nr. 2.2.4 Abs. 2 (G) wird aufgehoben.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.3 Anbindegebot“.

bb) Abs. 2 (Z) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden folgende Spiegelstriche eingefügt:

- „- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant ist,
- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,“

- bbb) Am Ende des neuen Spiegelstrichs 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Im neuen Spiegelstrich 8 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:
- „- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“
- cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:
- „(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.
- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in **Anhang 5** festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.
- e) In Nr. 4.5.1 Abs. 3 (Z) Satz 2 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Angabe „Anhang 6“ ersetzt.

f) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut der Abs. 1 und 2 (G) wird Nr. 6.1.1 und erhält folgende Überschrift:

„6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“.

bb) Es wird folgende Nr. 6.1.2 angefügt:

„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“

g) Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

Zentrale Orte

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

1. Mittelzentren

1.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Aibling,
Bad Tölz,
Beilngries,
Dachau,
Dorfen/Taufkirchen (Vils),
Ebersberg/Grafring b.München,
Eichstätt,
Freilassing,
Fürstenfeldbruck,
Germering,
Holzkirchen,
Landsberg am Lech,
Laufen (/Oberndorf),
Markt Schwaben,
Miesbach/Hausham,
Mittenwald,
Moosburg a.d.Isar,
Murnau a.Staffelsee,
Neuburg a.d.Donau,
Neufahrn b.Freising/Eching/Unterschleißheim,
Oberammergau,
Peißenberg,
Penzberg,

Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Prien a.Chiemsee,
Schongau/Peiting,
Schrobenhausen,
Starnberg,
Traunreut/Trostberg,
Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund a.Tegernsee/Kreuth,
Wasserburg a.Inn,
Weilheim i.OB.,
Wolfratshausen/Geretsried

1.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,
Arnstorf,
Bogen,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung,
Grafenau,
Hauzenberg/Waldkirchen,
Kelheim,
Landau a.d.Isar,
Mainburg,
Mallersdorf-Pfaffenberg,
Neuhaus a.Inn (/Schärding),
Osterhofen,
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,
Regen/Zwiesel,
Rottenburg a.d.Laaber,
Simbach a.Inn (/Braunau a.Inn),
Tittling,
Viechtach,
Vilsbiburg,
Vilshofen an der Donau

1.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Bad Kötzing,
Berching/Freystadt,
Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz
Cham,
Erbendorf/Windischeschenbach,
Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath,
Furth im Wald (/Taus),
Kemnath,
Nabburg/Pfreimd/Wernberg-Köblitz,
Neunburg vorm Wald,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Neutraubling,
Nittenau,
Oberviechtach,
Parsberg,
Regenstauf,
Roding,
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth,
Vohenstrauß,
Waldmünchen

1.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bad Berneck i.Fichtelgebirge/Gefrees/Himmelkron,
Burgebrach,
Burgkunstadt/Altenkunstadt/Weismain,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld,
Kronach,
Lichtenfels/Bad Staffelstein,
Ludwigsstadt,
Münchberg,
Naila,

Neustadt b.Coburg,
Pegnitz,
Rehau,
Rödental,
Scheßlitz

1.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Bad Windsheim,
Dinkelsbühl,
Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein,
Feuchtwangen,
Gunzenhausen,
Heilsbronn/Neuendettelsau,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Hilpoltstein,
Höchstadt a.d.Aisch,
Lauf a.d.Pegnitz,
Neustadt a.d.Aisch,
Oberasbach/Stein/Zirndorf,
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Treuchtlingen,
Uffenheim,
Weißenburg i.Bay.

1.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau,
Bad Brückenau,
Bad Königshofen i.Grabfeld,
Ebern,
Gemünden a.Main,
Gerolzhofen,
Goldbach/Hösbach,
Hammelburg,

Haßfurt,
Karlstadt,
Kitzingen,
Lohr a.Main,
Marktheidenfeld,
Mellrichstadt,
Miltenberg,
Mömbris,
Obernburg a.Main/Elsenfeld/Erlenbach a.Main/Klingenberg a.Main/Wörth
a.Main,
Ochsenfurt,
Volkach

1.7 Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
Bad Wörishofen,
Buchloe,
Burgau,
Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),
Dinkelscherben/Zusmarshausen,
Friedberg,
Füssen,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
Günzburg/Leipheim,
Ichenhausen,
Illertissen,
Königsbrunn,
Krumbach (Schwaben),
Lindenberg i.Allgäu,
Marktoberdorf,
Meitingen,
Mindelheim,
Oberstdorf,
Rain,
Schwabmünchen,

Senden/Vöhringen,
Weißenhorn,
Wertingen

2. Oberzentren

2.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Altötting/Neuötting/Burghausen,
Bad Reichenhall/Berchtesgaden,
Erding,
Freising,
Garmisch-Partenkirchen,
Ingolstadt,
Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg
Rosenheim,
Traunstein

2.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,
Landshut,
Passau,
Straubing

2.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Waldsassen (/Eger),
Weiden i.d.OPf.

2.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
Bayreuth,
Coburg,
Forchheim,

Hof,
Kulmbach,
Marktredwitz/Wunsiedel,
Selb (/Asch)

2.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach

2.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,
Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale,
Schweinfurt,
Würzburg

2.7 Regierungsbezirk Schwaben

Donauwörth,
Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu),
Lindau (Bodensee) (/Bregenz),
Memmingen,
(Ulm/)Neu-Ulm,
Nördlingen,
Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

3. Metropolen

3.1 Regierungsbezirk Oberbayern

München

3.2 Regierungsbezirk Mittelfranken

Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

3.3 Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg“

- h) Anhang 2 „Strukturkarte“ wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** „Anhang 2 Strukturkarte“ neu gefasst.
- i) Nach Anhang 4 wird folgender Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5
(zu Nr. 3.3)

Besonders strukturschwache Gemeinden

1. Regierungsbezirk Niederbayern

1.1 Landkreis Freyung-Grafenau

Haidmühle,
Philippsreut,
Sankt Oswald-Riedlhütte

1.2 Landkreis Regen

Gotteszell

2. Regierungsbezirk Oberpfalz

2.1 Landkreis Amberg-Sulzbach

Weigendorf

2.2 Landkreis Cham

Lohberg

2.3 Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Altenstadt a.d.Waldnaab,
Eslarn,
Georgenberg,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Neustadt am Kulm,

Waidhaus,
Windischeschenbach

2.4 Landkreis Schwandorf

Trausnitz,
Weiding

2.5 Landkreis Tirschenreuth

Bärnau,
Fuchsmühl,
Krummennaab,
Mitterteich,
Reuth b.Erbendorf,
Waldershof,
Waldsassen,
Wiesau

3. Regierungsbezirk Oberfranken

3.1 Kreisfreie Stadt Hof

3.2 Landkreis Bayreuth

Fichtelberg,
Mehlmeisel,
Warmensteinach

3.3 Landkreis Coburg

Weitramsdorf

3.4 Landkreis Hof

Helmbrechts,
Lichtenberg,
Münchberg,
Regnitzlosau,

Schauenstein,
Schwarzenbach a.d.Saale,
Schwarzenbach a.Wald,
Selbitz,
Sparneck,
Weißdorf

3.5 Landkreis Kronach

Küps,
Marktrodach,
Nordhalben,
Schneckenlohe,
Teuschnitz,
Tschirn,
Wallenfels,
Weißenbrunn,
Wilhelmsthal

3.6 Landkreis Kulmbach

Grafengehaig,
Guttenberg,
Ködnitz,
Mainleus,
Marktleugast,
Marktschorgast,
Neuenmarkt,
Presseck,
Untersteinach,
Wirsberg

3.7 Landkreis Lichtenfels

Marktzeuln

3.8 Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Arzberg,
Höchstädt i.Fichtelgebirge,
Kirchenlamitz,
Marktleuthen,
Röslau,
Schirnding,
Schönwald,
Selb,
Thiersheim,
Thierstein,
Weißenstadt,
Wunsiedel

4. Regierungsbezirk Mittelfranken

4.1 Landkreis Ansbach

Oberdachstetten

5. Regierungsbezirk Unterfranken

5.1 Landkreis Bad Kissingen

Euerdorf,
Geroda,
Riedenberg,
Wartmannsroth,
Wildflecken

5.2 Landkreis Rhön-Grabfeld

Hendungen,
Herbstadt,
Höchheim,
Oberstreu,

Schönau a.d.Brend,
Stockheim,
Sulzdorf a.d.Lederhecke

5.3 Landkreis Haßberge

Aidhausen,
Bundorf,
Kirchlauter,
Ermershausen

5.4 Landkreis Main-Spessart

Mittelsinn,
Neuendorf“

j) Der bisherige Anhang 5 wird Anhang 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.